

Satzung des Vereins Ärztenotdienst Koblenz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ärztenotdienst Koblenz; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Koblenz.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Jahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr vom Zeitpunkt der Gründung des Vereins bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres gebildet.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt rein ideelle Zwecke, hier die Sicherstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes (Notfalldienst) in Koblenz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Organisation und Durchführung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes (Notfalldienst) in den in der Notfalldienstordnung für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Koblenz festgelegten Zeiten. Der Verein übernimmt zu diesen Zeiten die öffentliche Aufgabe der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Koblenz.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verein eine „Notdienstpraxis“ betreiben.

Der Verein wird weiterhin zur Qualitätssicherung im Bereich des ärztlichen Bereitschaftsdienstes beitragen. Hierzu wird der Verein auch Fortbildungen mit Themenschwerpunkten Notfallmedizin, Behandlung von plötzlich auftretenden Erkrankungen und Behandlungs-/Verordnungsweisen entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach dem SGB anbieten.

Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisärzteschaft Koblenz, zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann
 - jeder im Bereich von Koblenz niedergelassene Arzt
 - die Kassenärztliche Vereinigung Koblenz
 - die Kreisärzteschaft Koblenz
 - die Bezirksärztekammer Koblenz
 - sowie jede Person, die den ärztlichen Notdienst unterstützen möchte, werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 *Mitgliedsbeiträge*

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 *Organe*

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 *Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, können Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Der Vorsitzende ist für die Erstellung eines Organisations- und Ablaufplanes für die Notdienstpraxis zuständig.
 - g) Der Vorstand kann sich beauftragter Hilfspersonen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, anwesend sind.
- Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nur einstimmig.
- Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, hierin soll auch die Aufwandsentschädigung des Vorstandes unter Zustimmung des Beirats geregelt werden.

§ 7 Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus soll Mitglied des Beirates ein von der Kassenärztlichen Vereinigung Koblenz bestimmter Vertreter, der nicht gewählt werden muss, sein.

Der Beirat berät den Vorstand in allen fachlichen Fragen der Organisation und medizinischen Versorgung. Es sollen daher regelmäßige Treffen bzw. Abstimmungen zwischen Vorstand und Beirat erfolgen. Die Leitlinien der medizinischen Versorgung soll der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat festlegen, ebenso wie er sich in organisatorischen Fragen mit dem Beirat abstimmt.

Sollte der Beirat mit 2/3 Mehrheit nicht mit einer Entscheidung des Vorstandes einverstanden sein, so kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung veranlassen.

§ 8 *Rechnungsprüfer*

Der Verein hat einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Er prüft die Jahresabrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.

Darüber hinaus soll ein von der KV Koblenz zu benennender Vertreter als zusätzlicher Rechnungsprüfer tätig sein.

§ 9 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie für Mitglieder etwaig weiterer gebildeter Ausschüsse entsprechend dieser Satzung,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates,
 - j) Wahl des zu wählenden Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfers,

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt
 - wenn der Beirat dies gemäß § 7 verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Schatzmeister.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2, letzter Absatz der Kreisärzteschaft Koblenz zu.

Koblenz den 25.09.2003

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)